

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 403/75BESCHLUS**in der Entschädigungssache****Bernhard W [REDACTED] ,****[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]th Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,****- Prozeßbevollmächtigter:****Kläger und Beschwerdeführer,****Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****gegen****Land Rheinland-Pfalz ,****vertreten durch das Ministerium der Finanzen,****Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. April 1978 durch die Richter Dr. Thams, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 31. Januar 1975 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der des Tatrichter vorbehal-
tenden Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Der
Berufungsrichter führt aus, der Kläger sei seit dem Abklingen
eines bereits entschädigten Erschöpfungszustandes frei von
erwerbsmindernden nervösen Beschwerden. Von Vorliegen psycho-
senstischer Störungen vermag er sich nicht zu überzeugen, und
er sieht auch keine sonstigen gesundheitlichen Schäden. Die
Beschwerde wendet sich gegen diese Beweiswürdigung. Sie greift
insbesondere das Gutachten eines Psychiaters an. Diese Bean-
standungen eröffnen nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht den Zugang zur



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

